

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

83 (8.4.1862) I. Beilage

I. Beilage zu Nr. 83 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. April 1862.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 7. Apr. (Ausführlicher Bericht der Verhandlungen der Zweiten Kammer über das Gewerbegesetz. Fortsetzung. 28. Sitzung vom 28. v. M.) Zuerst erhält das Wort

Berichterstatter Kries: Ich bin ein Neuling in der Kammer und habe gestern geglaubt, daß der Berichterstatter nicht bloß das Recht hat, am Schluß der Diskussion das Wort zu nehmen, sondern auch die Pflicht, diesen Schluß abzuwarten. Heute bin ich eines Andern belehrt, und erlaube mir nun auf Einiges zurückzukommen, was gestern gegen den Entwurf vorgebracht wurde. Es haben mehrere der Herrn Redner und der Herr Präsident des Handelsministeriums selbst ihre Erörterungen gegen den Kommissionsantrag damit begonnen, daß sie bemerkten, es sei allerdings zu erwarten, daß sie durch ihre Reden keineswegs irgend Jemand zu ihrer Ansicht noch herüber bringen würden. Ich halte dies nicht für richtig und der Sachlage nicht entsprechend, und glaube, daß man in solchen Dingen sehr wohl unterscheiden muß. Ich gebe zu, daß es Fragen gibt, mit denen der ganze Mann mit Allem, was er bis zur Stunde erlebt hat, zusammenhängt und in denen er von vornherein eine ganz feste Position genommen hat. Ich kann auf die Entscheidung zweier Fragen hinweisen, wobei es sich um die Grundpfeiler der vertrauensvollen Stellung der großen Mehrheit dieser Kammer zu dem Ministerium Stabel-Lamen-Roggenbach handelte, ich meine die Abrede über die deutsche Frage und die Entscheidung über das Konkordat. Bei solchen Fragen, die wie gesagt, mit dem ganzen Mann zusammenhängen, wird jeder, auch vor der Debatte, seine feste Position genommen haben.

Bei der vorliegenden Frage ist dies aber nicht anwendbar. Ich kann wenigstens versichern, daß, obgleich ich schon in der Versammlung der Beiräte mich für das höhere Alter ausgesprochen hatte, ich doch bei der Vorbesprechung dieses Entwurfs in der betreffenden Abtheilung gebeten habe, gar keinen Beschluß über die Altersfrage zu fassen, sondern diese Sache bis auf die letzte Stunde frei zu erwägen und daß ich auch das Berichterstatteramt nur übernahm unter der Bedingung, mir in dieser Beziehung freie Hand zu lassen, bis zu dem Schlussergebnis der Diskussion in der Kommission. Ein ziemlich großer Theil der Mitglieder dieses Hauses wird sich, je nachdem im Lauf der Diskussion die Gründe für und wider geltend gemacht werden, in der Disposition befinden, schließlich dem Zug einer geänderten Ansicht sich hingeben, und wenn ich für meine Person in der letzten Minute zu einer andern Ueberzeugung gelangte, so würde ich meinen ganzen Kommissionsbericht daran geben, ehe ich gegen meine Ueberzeugung eine Abstimmung unternehme. Wenn im Uebrigen der Herr Präsident des Handelsministeriums erklärt hat, daß nach der Verhandlung der Beiräte eine andere, als die im ersten Entwurf vertretene Ansicht, in dem Handelsministerium gereift sei, so könnte darin ein Vorwurf gegen die Stelle meines Berichtes liegen, worin ich das Entgegengesetzte bemerkt habe. Allein ich muß meine Behauptung aufrecht erhalten, indem das Handelsministerium auch nach der Verhandlung der Beiräte, wo dieselben Gründe gegen den Kommissionsantrag, wie er jetzt vorliegt, vorgebracht wurden, in einem zweiten Entwurf bei seiner Ansicht beharrt ist. Ich bin weit davon entfernt, in einer Aenderung des Urtheils der Mitglieder des Handelsministeriums irgend etwas für sie Nachtheiliges zu erkennen. Im Gegentheil halte ich es für eine männliche, müthige That, daß sie nach geänderter Ueberzeugung für den geänderten Entwurf entschieden auftraten. Allein uns Kommissionsmitgliedern werden die Mitglieder des Handelsministeriums auch nicht verargen, wenn wir, gerade weil wir sie als verständige, scharfsichtige, juristisch gebildete Männer kennen, auf die Aenderung ihres Urtheils gegen ein Erforderniß, das sie selbst früher vertreten haben, nicht das große Gewicht legen können, wie es wohl sonst der Fall sein würde. Auch die scharfe Kritik in Beziehung auf die Ausnahmen in unserem Entwurf, wie z. B. rückichtlich der Frauenzimmer, ist eine Kritik gegen den ersten Entwurf des Handelsministeriums. Ueberhaupt aber ist es etwas Mißliches, so, wie es erfolgt ist, eine Kritik über die Ausnahmen in unsere Diskussion über Art. 1 mit hereinziehen. Ich gebe zu, daß man die Frage an sich, daß nun Ausnahmen von dem Art. 1 sich begründen, in die Diskussion hereinbringen kann, allein, wie die einzelnen Ausnahmen sich gestalten, bleibt dem Beschluß der Kammer, auch nach der Schlussfassung über diesen Artikel überlassen und ich will nur noch Das bemerken, daß auch in solchen Gesetzen, denen das Volljährigkeitsalter zu Grunde liegt, sich solche Ausnahmen finden und ich für meine Person selbst dann solche befürworten würde, wenn wir das 21. Lebensjahr für den Beginn des selbständigen Gewerbebetriebs angenommen hätten. Auch dagegen muß ich mich verwahren, daß man ein so großes Gewicht auf eine falsche Ausmalung einzelner Möglichkeiten legt. Ich könnte eben so gut gegen den Entwurf der Regierung eine solche falsche Ausmalung vorschlagen. Denn was Alles kann man schon in diesem Falle durch die Gegenüberstellung des 18. Jahrs der Gewaltentlassung und des 21. Jahrs der Volljährigkeit vorbringen!

Es können allerdings solche Fälle vorkommen, und darauf ist Gewicht gelegt worden, in denen man das Gesetz umgehen kann. Das ist aber eine Erscheinung, die überall zu Tage tritt. Wir würden gar kein Steuergesetz, kein Zollgesetz erlassen können, wenn wir darauf unbedingt Gewicht legten. Die Gesetze können überall umgangen werden und wir müssen

hier, wie sonst, einestheils solche Handlungen strafen, andertheils aber auch dem mehr und mehr herantretenden Rechts-sinn der Bevölkerung vertrauen. Für einen Satz übrigens muß ich meinen Dank aussprechen, weil er die tatsächlichen Verhältnisse klar herausstellt. Der Herr Präsident des Handelsministeriums hat nemlich erklärt, Kollisionen seien allerdings vorhanden, und man müsse aus ihnen im Geiste des vorliegenden Entwurfs herauskommen. Das ist der Punkt, worin der eigentliche Unterschied in der Behandlung dieser Frage durch die Mehrheit der Kommission liegt, gegenüber der Minderheit und der Regierung, und ich für meine Person bekenne, daß ich gerade hierin die Ansicht der Kommission vollkommen in ihrer Mehrheit vertrete. Es scheint mir durchaus unrichtig zu sein, wenn ein Spezialgesetz über irgend einen besondern Gegenstand, wie hier über das Gewerbewesen vorliegt, alle Kollisionen, die entstehen können, nur aus dem Geiste dieses Gesetzes heraus wegräumen zu wollen. Dies ist nicht die rechte Art einer staatsmännischen Behandlung. Bedenken Sie, man legt ein Gesetz über die Kriegsverfassung vor und es knüpfen sich daran viele und neue Forderungen.

Wenn wir Alles, was sich dagegen einwenden ließe nur von dem Gesichtspunkt der Kriegsverfassung aus beurtheilen sollten, wohin würden wir da kommen? Ich habe in dem Bericht bemerkt, es träten nicht nur Kollisionen ein, wir seien auch weit entfernt, die Gründe, die für die Lösung derselben durch den Regierungsentwurf sprechen, nicht anerkennen zu wollen. Wir finden nur, daß ihnen gegenüber andere gewichtigere Gründe für eine andere Lösung des Kollisionsfalls vorhanden seien; wir können uns eben nicht dazu entschließen, in der vorliegenden Kollision z. z. zu erklären, die Beziehung auf mögliche Ausdehnung der Gewerbefreiheit sei ausschließlich maßgebend. Hierin liegt die Differenz unseres Urtheils. Wir glauben, daß, wenn Kollisionen zwischen dem Gewerbe-gesetz und Verhältnissen eintreten, die außer dem Gewerbebetrieb liegen, dieselben von einem höheren Gesichtspunkt über Beiden aus gelöst werden müssen und nicht bloß von dem der Gewerbebetriebe. Ich für meine Person bin in einer eigen-thümlichen Lage. Ich habe die ganze Zeit, seitdem ich in diesem Lande meine deutsche Heimath wieder gefunden habe, mit allen Kräften für Gewerbebetriebe und Freizügigkeit gearbeitet. Nachdem aber heute durch die Kräfte vieler, die in dieser Richtung wirksam waren, der vorliegende Erfolg erreicht wurde, kann ich doch nicht auf den Standpunkt gelangen, daß ich glaube, das Gesetz über Gewerbebetriebe verlange, man müsse alle Kollisionen nur aus ihm heraus lösen. Wir befinden uns hier in derselben Lage, in die wir später rückichtlich der Gewerbsanlagen kommen werden. Wenn man nur auf das Interesse der Unternehmungen und nicht auch auf andere Interessen des Eigentums sehen würde, so wäre die Lösung leicht. In dieser Hinsicht muß ich also nach wie vor den Standpunkt der Kommission vertreten. Wenn ich auch zugebe, daß man natürlich ein Gesetz in möglichsten Zusammenklang mit seinem obersten Prinzip bringt, so kann ich doch nicht zugeben, daß in allen Verhältnissen, wo Kollisionen entstehen, diese nur einseitig aus jenem weggeräumt werden sollen. Ich habe von Herren, deren Scharfsinn ich hochschätze, anhören gehört: „Wenn ich nicht Jurist wäre, wenn es sich nicht um eine juristische Konsequenz handelte, so wäre ich Ihrer Ansicht!“ Sie schlagen dieses eine Verhältniß so hoch an, daß sie hieran alle andern Interessen scheitern lassen. Diese Stellung kann ich nicht einnehmen. Wir müssen uns bewusst sein, daß wir Faktoren der allgemeinen Landesgesetzgebung sind und bei jedem Spezialgesetz vollkommen in dem Bewußtsein bleiben, es handle sich um ein Gesetz, das man einfügen muß in die Gesamtgesetzgebung. Der zweite Herr Regierungskommissar hat so-dann auch einige Gegenbemerkungen vorgebracht, allein ich muß gestehen, daß ich ihnen kein großes Gewicht beilegen kann. Er hat gegen meinen Bericht anderweitige Verhältnisse, wie z. B. die Abstimmung der württembergischen Kammer geltend gemacht. Ich brauche hier aber nur an das tatsächliche Verhältniß zu erinnern. Ich habe auf die Abstimmung der württembergischen Kammer mit ihrer Dreiviertels-Majorität allerdings großes Gewicht gelegt. Gerade deshalb, weil dort so viele Sachverständige und Männer saßen, die wissen, was Gewerbebetriebe und Gewerbebetrieb ist, muß in jener Abstimmung freilich ein schlagender Beweis gegen das Regierungs-motiv anerkannt werden, daß die Volljährigkeit und der Beginn des selbständigen Gewerbebetriebs zwei Dinge seien, die sich gegenseitig bedingen. Wenn jene Kammer erklärte, man solle ein Gesetz vor der Volljährigkeit beginnen können, so handelte es sich also auch für sie um zwei Dinge, die keineswegs so ganz zusammenfallen. Ich muß deshalb die Kraft dieses Beweises aufrecht erhalten. Der Herr Regierungskommissar bemerkte dann ferner von dem Kammervotum in Sachsen, daß dort die Entscheidung leichter habe fallen können, als bei uns; allein auch diesem muß ich entgegen treten. Es wurden einzelne Bestimmungen in dem sächsischen Gesetzesentwurf genannt, die diesen alle so viel weniger frei herausstellen sollen. Für Sachsen hat es aber zwei Gesetzesentwürfe gegeben und der frühere blieb weit hinter dem späteren zurück. Auch der spätere hat allerdings komplizirtere Bestimmungen, aber wenn die erwähnte Anmeldung auch wirklich dort vorgezeichnet ist, so ist es doch nur dieselbe, von welcher bei uns nemlich die Rede war. Sie erinnern sich der Diskussion über das Niederlassungsgesetz. Ich habe selbst zuerst den Antrag gestellt, man solle die Anmeldung für den Niedergerlassenen obligatorisch machen, damit der Akt der Niederlassung festgesetzt werde, und dann fakultativ, damit, wenn sein Interesse es ihm zu fordern scheine, er diesen Akt wenigstens konstatiren könne. Dies Alles hat aber mit Beschränkungen der Niederlassung so

wenig zu thun, als die Anmeldung im sächsischen Gesetz. In Frankreich muß Jeder bei dem Beginn eines Gewerbs ein Patent lösen und dies jedes Jahr wiederholen. Aus diesem Vorgang kann man also nicht auf eine größere Beschränkung schließen. Beinahe gewundert habe ich mich aber über das Vorbringen des Verhältnisses wegen der unehelichen Kinder.

Man sagt dabei zwar, „man lege kein großes Gewicht darauf“, oder „statistische Angaben sagen etwas nicht unbedingt aus“, allein etwas bleibt von einer solchen Bemerkung denn doch immer hängen. „Semper aliquid haeret.“ Ich möchte aber nicht, daß von jenen Beispielen auch nur ein Jota hängen bliebe, weil die Sache für diesen Gegenstand an sich nicht von Belang ist, oder wenn sie von Belang wäre, sie nur zu Gunsten unseres Entwurfs spräche. Man hat gesagt, daß es in Italien und Frankreich um so viel weniger uneheliche Kinder gäbe, als bei uns. Handelte es sich darum, einen allgemeinen Nachweis der Sittlichkeit hieraus zu liefern, so müßte man darauf aufmerksam machen, daß das Auftreten der unehelichen Kinder überhaupt das Ergebnis kombinirter tatsächlicher Erscheinungen ist, das also auf manche Verhältnisse zugleich zurückgeführt werden muß. Gegen den Schluß aus jener Ziffer würde ich wohl dazu gelangen können, daß ich sage: Die Sittlichkeit ist in Baden nicht doppelt geringer, als in Frankreich. Allein die ganze Sache kommt, wie gesagt, hier nicht in Betracht. Das Auftreten unehelicher Kinder ist mir unter Umständen viel lieber, als andere Erscheinungen. Man weiß ja doch, daß der Ehebruch und die Grisettenwirtschaft neben den unehelichen Kindern einhergehen können, und die Anzahl der letztern in den Tabellen vermindern. Der Regierungsentwurf schlägt das 21. Lebensjahr vor, und der Herr Regierungskommissar will das Heirathsalter von 25 Jahren festhalten; wir schlagen 24 Jahre vor und das Heirathsalter bleibt bestehen. Die unehelichen Kinder werden in beiden Fällen gegenüber dem gleichen Heirathsalter auftreten und ich weiß also nicht, was die vorgebrachten Beispiele sollten bedeuten können. Auf das Heirathsalter, für sich erwogen, will ich erst später zurückkommen. Uebrigens werden bereits Heirathsalter und Gewerbebeginn auch von Andern in so nahe Beziehung gebracht, daß ich in einem badischen Blatt gelesen habe, wie die Gewerbe-Kommission selbst genug dafür verantwortlich gemacht wird, daß sie gegenüber dem Regierungsentwurf auch das Heirathsalter auf 24 Jahre hinauf setze. Was die Ausführungen anderer Redner betrifft, so möchte ich doch bitten, diejenigen, die uns nicht mehr treffen, wie den Regierungsentwurf nicht gegen uns zu benützen. Eine Reihe von Gründen spricht wirklich so gut gegen den Regierungsentwurf als gegen uns. Wenn man auf das natürliche Recht zur Arbeit verweist, so darf man ja doch fragen, was betrifft dies uns? Ein natürliches Recht zu einem selbständigen Gewerbebetrieb soll gar keinen bestimmten Termin vor sich haben. Der Regierungsentwurf setzt aber einen solchen, wie wir, und eine Schranke besteht dort so gut wie in unserem Entwurf. Die Sache ist übrigens von der Art, daß, wenn man mich fragte, ob ich gar keinen Termin wolle oder einen von 21 Jahren, ich mich für das erstere entscheiden würde. Dieser Entwurf also, wenn man damit auf ein natürliches Recht zu dem Beginn eines selbständigen Gewerbebetriebs zielt, muß in anderer Weise bekräftigt werden, und nicht dadurch, daß man sich gegen einen einzelnen Termin wendet.

Ueberhaupt muß ich bitten, daß hinsichtlich der aus jenem natürlichen Rechte hergeleiteten Gründe eine gewisse Vorsicht gebraucht werde. Jedes unverdorrene Herz hat großen Respekt vor dem Ausdruck: natürliches Menschenrecht, und selbst der Mann von größtem Muth beugt sein Haupt, wenn dieses Recht sich rein zum Ausdruck bringt. Allein es wird damit auch viel Mißbrauch getrieben und weil, wie man sich ausdrückt, der Mensch zwischen Thier und Engel in der Mitte steht, knüpfen sich daran manche Forderungen, die wir doch einer sehr sorgfältigen Prüfung unterziehen müssen. Man beachte z. B. doch nur auch, daß im Namen des natürlichen Menschenrechts Dinge von den Kommissaren verlangt wurden, wie die Emanzipation des Weibes, die Aufhebung des Eigentums u. dgl. Wir müssen deshalb jedenfalls, auch wenn unter jenem imponirenden Titel eine Forderung auftritt, solche immerhin einer eingehenden Prüfung unterziehen. Es gibt auf diesem Gebiete Forderungen, die sich in sehr einschmeichelnder Weise geltend machen, wie z. B. die Forderung des Rechts auf Arbeit. Was scheint natürlicher, als daß der Mensch, der nichts hat, als seine Arbeitskraft, der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber ein Recht auf Arbeit habe. Stellen sie sich arme Menschen vor, diese wollen keine Almosen, sondern nur Arbeit, lohnende Arbeit in einer Gesellschaft, die mit vielem Vermögen ausgestattet ist. Was scheint natürlicher, als dieser Anspruch? Die Gesellschaft kann aber einem solchen Menschen diese Forderung so wenig garantiren, als uns, daß wir hier herum fliegen können. Dieser Anspruch ist so unerfüllbar, als die Forderung, daß $2 \times 2 = 5$ sein sollen. Man hat gesagt, daß man Leben und Gesundheit schon vor dem 24. Jahre dem Menschen anvertraue. Dies thut man aber auch schon vor dem 21. Jahre. Auch schon vorher kann er unthätig sein und Dinge verüben, die ihn vollkommen seiner Gesundheit berauben. Ich muß deshalb bestreiten, daß solche Einwendungen speziell gegen den Vorschlag der Kommission gehen und muß auch sehr bitten, daß man den Vorschlag der Kommission einer andern Erwägung unterziehe, als nur einer solchen, die ihn unter dem Gesichtspunkt der Beschränkung faßt. Es ist dieser Punkt schon in dem Kommissionsbericht ausführlich herausgehoben. Denken Sie doch auch einmal an andere ähnliche Verhältnisse, wie z. B. das: Wir haben ein bestimmtes Alter für die Knaben und Mädchen, die in die christliche

Gemeinde aufgenommen werden, das der Konfirmation. Ist es wohl eine Beschränkung des Christenthums, daß dieses Alter festgesetzt wird? Ebenso gibt es auch ein Alter, das für die Eidesleistung notwendig ist. Sollte dies auch eine Beschränkung des Eides sein? Wenn es sich überhaupt um ein Alter für den Gewerbebetrieb handelt — und in dieser prinzipiellen Frage besteht keine Differenz zwischen uns und der Regierung — so kann man davon sprechen, daß dieser oder jener Termin der richtige sei, allein man kann nicht die eine Grenze unter den Gesichtspunkt der Beschränkung auffassen und der andern dem Charakter einer Befreiung von derselben beilegen wollen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, daß von verschiedenen Seiten durchaus sich Widersprechendes uns entgegen gehalten wurde, von der einen Seite, es sei das Altererforderniß ein letzter Rest der Zunftverfassung, den man beseitigen müsse, und von der andern der Vorwurf, daß die Zünfte nicht einmal diese Beschränkung gehabt hätten. Wenn man doch nach zwei verschiedenen Seiten hinanschiebt, so kann man unmöglich denselben Punkt treffen. Die Sache hängt übrigens nicht mit den Zünften zusammen. Die Bestimmungen über ein Altersjahr traten eben ein, indem die Staaten das System der Gewerbefreiheit einführten. Es sollte damit in einer andern Weise als bisher der Anfang des selbständigen Gewerbebetriebs festgesetzt werden, und die Sache verhält sich so, daß der größte Theil von Deutschland mit dem einen Wort Volljährigkeit dasselbe ausspricht, wie wir, indem wir sagen: Volljährigkeit und 24 Jahre.

Gemeiner Rath Dr. Weizel: Ich will dem Herrn Berichterstatter nur wenige Bemerkungen entgegenhalten. Er hat die Behauptung aufgestellt, daß nach der Versammlung der Beiräthe das Handelsministerium bei dem 25. Jahre in seinem Entwurfe stehen geblieben sei. Ich habe aber gestern die Behauptung aufgestellt, daß bei der Final-Redaktion des Entwurfs das 21. Jahr angenommen worden sei. Die Final-Redaktion des Entwurfs konnte natürlich nicht mehr zur Deffentlichkeit gelangen, weil sie unmittelbar zur Vorlage für die Stände bestimmt war. So verhält sich meine Behauptung von gestern und ich halte sie auch vollkommen und in allen ihren Theilen aufrecht gegen die Behauptung des Herrn Berichterstatters. Im Uebrigen theile ich die Ansicht des Herrn Berichterstatters, daß, solange Gesetzesentwürfe in dem Stadium der Berathung liegen, die Ansichten hin und her gehen, und einer weiseren Gesetzgebung es gewiß nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn sie nach allen Seiten prüfend auftritt und schließlich dasjenige annimmt, was sie für das Beste hält. Der Satz, den ich gestern aufstellte, daß die Kollisionen, die hier zwischen verschiedenen Bestimmungen unserer Gesetzgebung in andern Gebieten, sei es des Privats oder öffentlichen Rechts, vorliegen, aus diesen Gesetzen selbst oder aus den Entwürfen möglichst ihre Lösung finden müssen, wurde von dem Herrn Berichterstatter bestritten. Meine Behauptung ging dahin, daß die Lösung erfolgen müsse mit Rücksicht auf die Bestimmung des landrechtlichen Volljährigkeitsalters in Verbindung mit dem Geist und den Grundätzen unseres Gesetzes, und auch diese Behauptung halte ich nach allen ihren Richtungen hin aufrecht, und zwar aus dem einfachen und, wie ich glaube, bewiesenen Grunde, weil, wenn man sich nicht nach dieser Seite, nach der rechtlichen Seite hinwendet, die Kollisionen noch vermehrt und größere Verwickelungen herbeigeführt werden. Allerdings gebe ich dem Herrn Berichterstatter den Satz zu, daß nicht allein aus dem Prinzip der Gewerbefreiheit heraus diese Kollisionen gelöst werden können, allein diesen Satz habe ich auch nicht aufgestellt, sondern erklärt, mit Rücksicht auf die Bestimmung der gewerblichen Freiheit müsse man zu dem Volljährigkeitsalter kommen und mit Hilfe dieser landrechtlichen Bestimmung und im Geiste des Entwurfs müsse man die vorliegenden Kollisionen zu lösen suchen. Was das natürliche Recht betrifft, das der Herr Berichterstatter betont hat, so stimme ich mit seinen Ansichten und Äußerungen vollkommen überein, allein der Herr Berichterstatter übersieht, daß es sich hier nicht von sogenannten natürlichen oder Ur-Rechten, sondern von aus dem positiven Recht notwendig folgenden und abgeleiteten Rechten handelt. Wir stellen die Behauptung auf und halten sie fest, daß wenn das bürgerliche Recht eines Landes dem 21. Volljährigen die volle Dispositionsfreiheit über sein Vermögen einräumt, wenn das Handelsrecht den Volljährigen zu jedem Handelsgeschäfte, es mag so riskant sein, als es will, für berechtigt erklärt, ein Gesetz nicht wohl den Grundsatz aufstellen kann, daß die Befugniß zu dem selbständigen Gewerbebetrieb nicht schon mit dem 21. Jahre eingeräumt sei, und insofern wird es sich also nur um die Frage handeln, ob man das landrechtliche Volljährigkeitsalter ändern soll oder nicht, und ich glaube, dazu wird sich die Gesetzgebung bei uns so leicht nicht entschließen können. Der Herr Berichterstatter hat dann, und wie mir scheint mit Recht, auch darauf aufmerksam gemacht, daß gegen den Kommissionsantrag, oder ich möchte fast sagen, für den Kommissionsantrag Gründe geltend gemacht worden sind, die mehr gegen ihn und mehr gegen den Regierungsentwurf, als für die beiden Entwürfe sprechen. Es führt mich dies zu einigen Bemerkungen, die in der gestrigen Sitzung gemacht wurden. Man hat gesagt, der Gesetzesentwurf werde in unserem Lande nicht mit Jubel aufgenommen werden: Wir haben dies auch nie verlangt und es war dies nie unsere Hoffnung. Uns genügt es vollkommen, daß man in dem Lande zu der Erkenntniß kam, daß unsere Gewerbegesetzgebung, so wie sie liegt, ferner nicht bestehen kann, und an dem Bestehenden notwendig eine Aenderung getroffen werden müsse. Uns genügt ferner der 2. Satz, den man der Regierung auch nicht bestritten, daß wenn eine Aenderung getroffen werden muß, sie nur nach der Richtung hin geschehen kann, die der Entwurf eingeschlagen, und gegen welche Richtung in diesem Saale sich bis jetzt keine Stimme erhoben hat. Daß wir die Frage mit aller Vorsicht und der größten Gewissenhaftigkeit behandelt haben, können sie aus der Regierungsvorlage entnehmen. Eine jubelnde Entgegennahme des Entwurfs verlangen wir also nicht. Wir sind vollkommen befriedigt, wenn man später überall zur Erkenntniß kommen wird, daß wir uns in das Unvermeidliche fügen mußten, daß uns die Nothwendigkeit zu diesem Schritt

getrieben hat, und der badische Gewerbeentwurf wird es uns hoffentlich später danken. Man hat sodann gesagt, daß man doch auch Rücksicht nehmen soll auf die vielfach im Lande bestehenden Beschränkungen wegen der Noththeile, die die Konkurrenz herbeiführen und die besonders die Konkurrenz der sogenannten Jungen den Alten bereiten könnte. Wollte man auf solche Beschränkungen von dem legislatorischen Standpunkt aus Rücksicht nehmen, so kämen wir, wie ich besorge, zu keinem Resultat. Da nun aber einmal auf diese Beschränkungen Werth gelegt worden ist, und zwar ein solcher Werth, daß Bestimmungen des Gesetzes hiernach sich ändern sollten, so wird es sich wohl der Mühe lohnen, auch zu untersuchen, ob denn diese Beschränkungen irgendwie einen haltbaren Grund haben, und zwar nicht von dem individuellen Standpunkt der Jüngeren aus, sondern von dem Standpunkt, auf dem wir allein stehen, nämlich dem Standpunkt des Gesetzgebers. Ich halte diesen Standpunkt fest, selbst auf die Gefahr hin, daß man uns sagt, dies seien theoretische Gründe. Ich spreche diesen Beschränkungen alle Berechtigung ab. Wenn der Gewerbsmann, der jetzt sein etabliertes Geschäft hat, vor den Leuten zu zittern hat, die, wie man sagt, ohne allen Kredit, ohne etwas gelernt zu haben, sich in gewagte Unternehmungen hineinzuwagen, so muß das Geschäft dieses alten Gewerbsmannes auf keinem sonderlich soliden Fuße stehen; allein davon ganz abgesehen, was nimmt denn der alte Gewerbsmann in den Kauf hinein, gegenüber von dieser entweder wirklichen oder vermeintlichen Konkurrenz? Er nimmt eine Masse von Freiheit entgegen, die ihm gestattet, sein Gewerbe nach allen Seiten hin auszuweiten, es zu betreiben, wie er will, in welchem Umfang er will, und an welchem Ort er will, sowie die Freiheit von einem Gewerbe rasch zu dem andern überzugehen zu können. Der kleinste Gewerbsmann kann sein Geschäft in eine Fabrik verwandeln; er kann, wenn er auch die Konkurrenz der Jungen entgegennehmen muß, doch die Konkurrenz des Handels, die ihm bisher so gefährlich wurde, vollkommen aus dem Felde schlagen, vorausgesetzt, daß es ihm an Thätigkeit und Unternehmungsgestalt nicht fehlt. Einen Schutz der Bequemlichkeit können wir nicht verleihen und können auch von einem solchen Gedanken bei dem Entwurf eines neuen Gesetzes nicht ausgehen.

Schaff: Vor Allen, meine Herrn, nehme ich sehr gerne Anlaß, der Bemerkung des Herrn Präsidenten des Handelsministeriums vollkommen beizupflichten, die dahin gerichtet ist, daß die dormaligen Zustände im Gewerbewesen schlechterdings unheilbar sind und deshalb eine andere Ordnung an ihre Stelle zu treten hat. Der goldene Boden, den noch am Anfang dieses Jahrhunderts die Handwerker hatten — ein altes deutsches Sprichwort sagt ja: „Das Handwerk hat einen goldenen Boden“ — ist nicht mehr. Der Boden, worauf das gegenwärtige zünftige Handwerk steht, ist durchlöcherig und morsch; die solide Grundlage des Handwerks ist dahin. Was soll nun an die Stelle treten? Eine Gewerbeordnung, eine Reform des Zunftwesens? Das ist unentbehrlich. Ich weiß sehr wohl, daß manche Gewerbetreibende sich besonders nach einer Gewerbeordnung sehnen. Was verstehen sie aber darunter? Sie sehen darin den Schutz in dem Umfang ihrer Gewerbeberechtigung gegen alle anderen. Es soll keiner eingreifen in ihre Arbeitsphäre, in ihre Kundschaft. Es ist aber unmöglich, daß man eine solche Gewerbeordnung zur Zufriedenheit Aller zu Stande brächte und ich bin lebhaft überzeugt, daß hätte sich die Regierung bemüht, eine Gewerbeordnung zu entwerfen, hätte die Kammer zugestimmt und das Gesetz wäre hinausgegangen, es wolle mehr Unglückseligkeit erregt hätte, als vielleicht jetzt da und dort das Gesetz mit der Gewerbefreiheit hervorbringen mag. Ich glaube aber, daß sowohl die Beschränkungen als Hoffnungen, die an diese Gewerbefreiheit geknüpft werden, zu hoch gespannt sind. Beide werden nach und nach in das richtige Maas zurücktreten und sich ein allgemeines Wohlbehagen einstellen, bei den Gewerbetreibenden, dem Handel und dem konsumirenden Publikum. Der zünftige Gewerbsmann kann nicht daran denken, daß die Zunftordnung noch aufrecht erhalten werde. Heute noch besteht sie als positives Gesetz, heute noch z. B. gelten die Zunftartikel, wornach, wenn man einen eisernen Ofen aufzurichten lassen will, Handwerksmeister aus 4 Zünften in Thätigkeit und Nahrung gesetzt werden müssen, während Einer das ganze Geschäft flüchtig besorgen könnte. Glauben Sie aber wohl, daß diese Artikel heute noch gehalten werden? Nein. Das Vermunftrecht hat sich über das geschriebene hinausgesetzt und man ist durch doktrinaire, vielleicht nie und da gewaltthätige, Interpretation dahingekommen, die Sache so zu machen, wie es im Interesse der Gesamtheit sein soll. Das Zunftgesetz gewährt dem Gewerbsmann keinen Schutz mehr. Ich bin nach meiner Ueberzeugung für die Grundzüge des Gesetzes und danke der Regierung, daß sie ein solches Gesetz mit der Grundlage der Gewerbefreiheit vorgelegt hat. Uebrigens verhehle ich nicht, daß ich in einzelnen Punkten nicht mit dem Entwurf übereinstimme; wie denn gerade auch in dem Punkt, den wir gegenwärtig zu berathen haben. Ich stimme für das Alter von 24 Jahren und glaube, daß durch Festsetzung desselben nur Gutes und etwas Besseres geschieht, als wenn wir dasjenige annehmen, wofür die Regierung so lebhaft die Lange eingelegt hat, nämlich das 21. Jahr. Wie viele Gründe sind hierfür schon in der Regierungsvorlage und wieder in der gestrigen Diskussion von der Regierungsvorlage vorgebracht worden! Es läßt sich weber hierfür noch für das 24. Jahr kaum Neues mehr sagen. Der Kommissionsbericht ist in alle Falten eingedrungen und hat alle Behelfe zur Hand genommen, um sein 24. Jahr ins Leben zu führen, auch hat der Herr Berichterstatter erst heute wieder schlagende Argumente hierfür vorgebracht. Ich könnte mich deshalb darauf beschränken, mich lediglich auf alle diese Gründe zu berufen; allein zur Ehre der Diskussion will ich doch auf einige Punkte eingehen, die noch unberührt sind. Der Herr Handelsminister hat heute eine Position verlassen, die er gestern zu behaupten suchte, d. h. er hat die Position des natürlichen Rechts aufgegeben. Zwar hat er nicht gesagt, daß er sie aufgab, aber er hat eine Interpretation gegeben, woraus dies entnommen werden kann, gestern hat er ausdrücklich unterschieden zwischen dem natürlichen Recht und

dem positiven Recht. Schon das natürliche Recht, sagte er, werde verletzt durch 24 Jahre, noch mehr aber das positive Gesetz, welches das 21. Jahr für die Volljährigkeit fordert. Heute hat er gesagt, aus diesem positiven Recht sei schon das natürliche Recht abzuleiten, daß jeder ein Gewerbe mit dem 21. Jahre treiben könne. Das ist eine Interpretation, deren Werth ich der Beurtheilung Anderer überlasse, nur das glaube ich behaupten zu können, daß die Position des natürlichen Rechts von dem Herrn Handelsminister verlassen ist. Er bleibt auf dem Boden des positiven Rechts und zu dessen Behauptung wurde gestern gesagt, der Mann, der über sein ganzes Vermögen verfügen, der es jeden Augenblick verschleudern kann, soll kein Geschäft etablieren dürfen! Ich sage, man könnte auch argumentiren: warum soll dem Mann, der so leichtfertig über sein Vermögen verfügen kann, nicht noch ein Weg geöffnet werden, wo er es auch thun könnte; ist das keine große Ungerechtigkeit, ist es nicht ein Eingriff in die Berechtigung dieses Mannes?

Sodann wurde noch von den nicht zünftigen Gewerben gesagt, daß diese jetzt schlimmer daran seien als nach der bisherigen Gesetzgebung, wo mit 21 Jahren Jedermann, der ein nicht zünftiges Gewerbe treiben wollte, sich etablieren konnte. Hat man es aber gethan? Zu den unzünftigen Gewerben gehören solche, die eine große Ausbildung z. B. technische Ausbildung erfordern und man kommt da nicht so schnell dazu, ein solches selbständig zu etablieren. Wenn man eine Fabrik gründen will, so wird man wohl 24 Jahre alt werden, bis man dazu reif ist. Andere aber brauchen nicht einmal 21 Jahre alt zu sein und der Kommissions-Entwurf hat hier einen größeren Spielraum gegeben, als der Regierungsentwurf selbst. Dahin gehört besonders die häusliche Industrie. Man hat gestern gesagt, der Begriff derselben sei schwer festzustellen, allein damit war man bis jetzt halt fertig. Die Behörden wüßten es, und werden in Zukunft angesehen dem Geist des Gesetzes, worauf der Hr. Handelsminister mit Recht hinwies, eine elastische Interpretation in Beziehung auf die häusliche Industrie eintreten lassen. Man wird ihr großen Spielraum lassen und dies ist zum Vortheil der Industrie. Sei der Mann so alt, wie er will, wenn er dem Geschäft vorstehen kann, so soll er es gründen. Man hat sodann auch darauf Gewicht gelegt, daß wir inkonsequent seien, indem nach dem Kommissions-Entwurf die Kuratoren einer Gaumasse oder Geschäftsführer einer Fabrik nicht 24 Jahre alt zu sein brauchen. Hier stehen andere Leute hinten dran, die erwogen werden, ob der junge Mann wirklich von der Art ist, daß ihm ein solches Geschäft anvertraut werden kann. Es ist nicht seinem eigenen, vielleicht unreifen Urtheil heimgesogen. Der andere Hr. Regierungs-Kommissär, und heute auch wieder der Hr. Handelsminister, hat von der Konkurrenz gesprochen. Sie sagen, wir wollen das 24. Jahr, damit die jungen Leute nicht so schnell dem Drang Folge geben können, sich zu etablieren und den Alten Konkurrenz zu machen. Ich sage ja, bei mir ist dies ein Hauptgrund und glaube nicht, daß dies so ganz gleichgültig ist. Die beiden Herrn sagen, der leichtfertige Mensch, der sich in einem Ort niederlasse und ein Geschäft gründe, könne einem soliden Gewerbsmann, der dort schon angefahren sei und seine Kundschaft habe, keine gefährliche Konkurrenz machen, er werde bald zu Grunde gehen, der angefahrene Gewerbsmann habe nichts zu fürchten. Es gibt aber solche Unternehmungen, die à tout prix arbeiten, die ihre Waaren verschleudern, um andere zu Grund zu richten, die mit ihnen das Geschäft treiben. Es fragt sich nur, wer es am längsten aushalten kann, und so kann es leicht kommen, daß der unbefangene Anfänger mit sich gleichzeitig auch den Andern zu Grunde richtet. Der angefahrene Gewerbsmann ist im Nachtheil gegen denjenigen, der sich in Folge unseres Gesetzes erst neu etablirt; er sitzt an einem Orte fest, hat dort ein Haus, hat Einrichtungen für seine Geschäfte und kann nicht sofort dort hingehen, wo er es bei der bestehenden Gewerbefreiheit am zweckmäßigsten findet. Derjenige dagegen, der sein Geld noch in der Tasche hat, kann hingehen, wo er will, er setzt sich neben denjenigen hin, der schon da ist und letzterer hat eine Konkurrenz, an die er bisher nicht dachte, und der er nicht ausweichen kann. Die Konkurrenz durch die Jungen gegenüber den Alten ist nicht zu vermeiden, wenn man Gewerbefreiheit und Freizügigkeit haben will, allein es ist eine Wilderung, wenn wir erst mit 24 Jahren die Etablierung gestatten.

Schon gestern sind die natürlichen Kinder in diesen Saal gebracht worden und heute geschah es wieder. Da sie einmal da sind, so erlaube ich mir nur ein Wort hierüber. Der Hr. Regierungs-Kommissär hat gestern Gewicht auf die statistischen Zahlen und die Projekte gelegt. Der Herr Berichterstatter hat sich bereits hierüber ausgesprochen und ich beschränke mich deshalb nur auf die Bemerkung, wie der Umstand, daß er auf diese statistischen Notizen Gewicht gelegt hat, sehr für die Reinheit seiner Sitten aber nicht für die Moralität der Länder spricht, wo der Procentsatz der natürlichen Kinder niedriger ist als bei uns. Der Hr. Abg. Artaria hat gestern ein schönes Bild davon entworfen, wie künftighin der junge Mann sich bestreben werde, auswärts seine Kenntnisse zu erweitern und wie die Eltern ohne Belorgniß ihn überall hinschicken können. Hierin liegt etwas Nüchternes, allein was damit für das 21. Jahr oder dafür, daß man sich in diesem Jahre schon soll etablieren können, gewonnen sein soll, ist mir nicht ganz erklärlich. Er hat ferner von einer Lügenindustrie gesprochen, die sich bald durch Strohmänner entwickeln werde, welche unter ihrem Namen für diejenigen, die noch nicht 24 Jahre alt sind, Geschäfte machen. Das hat aber doch seine Schwereigkeiten und ist mit Umständen verknüpft. Der junge Mann hat dadurch Zeit sich zu bestimmen. Der Hr. Abg. Fischer hat sich darüber gewundert, daß wir nicht auf die Landwirtschaft unter die Ausnahmen aufgenommen hätten; der Landwirth mag sich etablieren, sogar noch im Flügelkleide, wenn er nur Acker und Weiden und was sonst dazu gehört, hat, eine Vergleichung mit dem Gewerbsmanne findet hier nicht statt (was der Redner mit Hinweisung auf den Kommissions-Bericht ausführte). Uebrigens ist in §. 35 des Entwurfs die Landwirtschaft ausdrücklich aufgenommen. Ob das Tagelöhnergewerbe in dem Art. 3 steht oder nicht, ist für die vorliegende

Frage ganz gleichgültig; allein die Kommission hielt für gut, wenn es ausgeführt werde. Der Hr. Abg. Kugel hat gestern ebenfalls eine Länge für das 21. Jahr eingelegt, ebenso der Hr. Abg. Mays. Er sagte, es sei noch so ein Rest der Bevormundung, daß man das 24. Lebensjahr verlange. Ich sage, das Verlangen des 21. Jahres ist ebenfalls eine Bevormundung, allein es läßt sich eben nicht anders machen, ein bestimmtes Alter muß festgesetzt sein und nach meiner Ansicht sollte man 24 Jahre annehmen, indem diese Bevormundung viel zur Beruhigung im Lande beitragen wird. Der Hr. Abg. Mays dagegen hat uns weit in andere Länder geführt. Die französische Gesetzgebung mußte herhalten, um ein Argument zu liefern, daß bei uns ein Schneider sich schon mit 21 Jahren selbst etablieren dürfe und nicht bis zum 24. Jahre zu warten habe. Er hat die Genesiss des Code Napoleon uns vorgeführt, jedoch nur stüchweise u. s. w. Die Vorführung der römischen Gesetzgebung würde zu andern Schlüssen geführt haben. Derartige weithergeholt Vergleichungen machen im Augenblick Eindruck, beweisen aber am Ende Nichts. Der Hr. Abg. Mays meint, die Kommission habe mit Unrecht einen großen Werth darauf gelegt, daß mit dem 24. Jahr Konformität mit den Gesetzen großer deutscher Staaten hergestellt werde; an eine allgemeine deutsche Gewerbegesetzgebung werde man nicht denken können, vielmehr sei ein Code civile vor allem Bedürfnis. Ich glaube aber, es wird eine größere Sehnsucht nach einer allgemeinen deutschen Gewerbegesetzgebung sein, als nach einem allgemeinen Zivilrecht. Sie haben gestern und heute wieder die Vertheidigung des 21. Jahres besonders aus dem Munde von Juristen gehört. Die Doktrine spielte aber bei dieser Frage eine Hauptrolle und es kostete allerdings Mühe, sich davon loszureißen. Die Logik spricht für das 21. Jahr, es spricht dafür die wünschbare Harmonie in der Gesetzgebung das Volljährigkeitsalter. Allein es sind nun doch Harmonien da in Beziehung auf das Heirathsalter und das Alter, das notwendig ist zum Bürgerrechtsantritt, um in den Bürgergenuß zu kommen und die politischen Rechte in der Gemeinde zu üben. Der Wahlmann für die Abg.-Wahl zur 2. Kammer muß 25 Jahre alt sein, für die grundherrlichen Wahlen in die erste Kammer ist wieder nur das 21. Jahr erforderlich. Der Wunsch aber und der Drang nach harmonischer Gesetzgebung hat mich schon gemacht. Ich fürchte, man werde, um die Symmetrie herzustellen nach und nach Alles auf das 21. Lebensjahr binziehen. Der Mensch kann in diesem Alter ein Geschäft etabliren, allein er braucht hiezu eine Frau und es wird also auch das Heirathsalter in dieser Weise festgelegt. Damit sagt man: warum soll der Mann in diesem Alter nicht auch den Bürgergenuß haben können, und wenn er ein Geschäft von solcher Größe etabliren darf, warum soll er nicht auch einen Abgeordneten wählen können? Wir wollen deshalb auch das Alter für die Wahlmänner zur Abgeordneten Wahl auf 21 Jahre setzen. Die Altersbestimmung also, die wir jetzt annehmen, ist ein Schwerpunkt, ein Magnet, der anzieht, und es wird zur Beruhigung im Lande dienen, wenn man weiß, daß nicht das 21. sondern das 24. Lebensjahr diese Anziehungskraft äußert. Bleiben wir also beim 24. Jahre. Das Heirathsalter, das Alter für das Bürgerrecht und den Bürgergenuß und die Wahlmännerwahl kann dann ebenso bestimmt und dadurch eine schöne Harmonie erlangt werden. Daß auf 21 Jahre herabgezogen werden solle, dafür kann ich nicht stimmen.

Fr ö h l i c h: Ich kann nur den Antrag des Hrn. Abg. Kugel unterstützen. Nach dem neuen Gesetzesentwurf soll das bisherige Meisterstück wegfallen. Nach dem Vorschlag, den die Kommission macht, soll aber ein neues Meisterstück geschaffen werden. Das 24. Jahr soll das Meisterstück sein, daß Jemand, abgesehen von den Fachkenntnissen, nunmehr die sonstige Reife zu einem Gewerbebetrieb habe. Dieses neue Meisterstück kann ich weder für gerechtfertigt, noch für notwendig halten. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß bei den meisten 21jährigen Personen ihre beiden Eltern noch am Leben sind. Diese Personen werden also in den seltensten Fällen eigenes Vermögen haben, und für diese bezieht nun die Volljährigkeit ganz allein darin, daß sie das Recht haben, sich eine selbständige Stellung in der Welt zu verschaffen. Diesen einzigen Genuß der Volljährigkeit hat die bisherige Gesetzgebung um weitere 4 Jahre verstimmt, die Regierung will nun diesen Werth der Volljährigkeit wieder herstellen und damit kann ich mich nur einverstanden erklären. Ich kann nicht für gerechtfertigt halten, daß der Staat vielen Leuten bei dem Antritt des 21. Jahres, die die Kraft und das Gefühl in sich haben, ein selbständiges Gewerbe treiben zu können, dieses unterlagert oder sie auf den langwierigen und zweifelhaften Weg der Dispensation verweist, und zwar nur aus Sorge für einige Wenige, die in Folge eines überreilten gewerblichen Unternehmens einiges Lehrgeld bezahlen müssen. Ungeachtet der ungünstigen Beurtheilung der natürlichen Rechte von Seiten des Hrn. Berichterstatters glaube ich doch, daß der Staat dem natürlichen Rechte der Sorgfalt und dem Ermessen der Eltern überlassen soll, ob sie ihrem 21jährigen Sohn die Fähigkeit zu einem selbständigen Gewerbebetrieb zutrauen und ob sie ihm die Mittel dazu geben wollen; daß der 21jährige Sohn, wenn er schon durch das Gesetz zum dem Betrieb eines selbständigen Gewerbes für fähig erklärt wird, seine Eltern zu Herabgabe der Mittel drängen werde, solche Fälle können vorkommen, allein sie können es auch im 24. Jahre und hier um so viel häufiger. Bei den Söhnen unbedürftiger Eltern wird sich die Sache von selbst machen und sie werden sich später etablieren; sie werden warten, bis sie die Mittel haben, oder sonst günstige Zufälle für sie eintreten, und wenn sie auch durch ein frühes Unternehmen zu Grunde gehen, so wird der materielle Verlust nicht hoch anzuschlagen und viel geringer sein, als der Vortheil, den sie durch die Erfahrung gewonnen haben. Man hat gesagt, wenn man 21 Jahre zu gebe, so würden wir bald genöthigt sein, auch das Heirathsalter so weit herabzusetzen. Ich glaube dies nicht. Zu einem selbständigen Gewerbebetrieb ist eine Verheirathung nur dann besonders notwendig, wenn der Gewerbsmann seinen Gehälften Kost und Wohnung geben will, allein jetzt ist dies bei vielen Gesellen nicht mehr der Fall. Sie haben Kost

und Wohnung auswärts und so gut um 12 Uhr der Geselle anderswohin zum Essen gehen kann, so auch der selbständige Gewerbsmann; und diejenigen, die diesen Grund gegen das 21. Jahr anführen, kommen einigemmaßen in Widerspruch mit sich, denn sie wollen ja gestatten, daß Einer 1 Jahr lang unverheirathet sein Gewerbe treibe. Wenn er dies kann, so kann er es auch 3 Jahre weiter, denn was sind 3 Jahre im menschlichen Leben? und wenn die Behörden die Beweise erhalten, daß sie bei den Heirathsalterdispensationen nicht zu nachsichtig sein sollen, so werden ohnehin keine großen Mißstände herbeigeführt werden. Das Probejahr von dem 21. bis 25. will mir überhaupt nicht recht gefallen. Wenn Einer im 24. Jahre ein Gewerbe anfängt, ohne es recht überlegt zu haben, so wird er sich nicht gleich im ersten Jahre verloren geben und wenn das 25. Jahr herankommt, so wird er sich durch eine Heirath zu helfen suchen und am Ende die Familie mit in sein Unglück hineinziehen, deshalb ist es besser 3 Jahre lang Erfahrungen zu schöpfen, als ein Jahr lang. Gestern wurde besorgt, wenn man einem 21jährigen gestatte ein Gewerbe zu treiben, so könnte er dem 40jährigen Vater selbst Konkurrenz machen. Wenn aber dies der Fall ist, so macht der 21jährige dem 40jährigen Vater Konkurrenz und der richtige Schluss wäre der, daß Jeder mit dem Beginn eines Gewerbes warten müßte, bis sein Vater todt wäre. Die Gründe, die der Herr Abg. Schaaff wegen der Konkurrenz vorbrachte, sind für 24 Jahre wie für 21 Jahre maßgebend. Die Kommission geht weiter und will auch den unzulässigen Gewerben, die bis jetzt mit 21 Jahren begonnen werden konnten, ebenfalls die Pforten des 24. Jahres anlegen. Als Grund wird hiefür angeführt, daß die unzulässigen Gewerbe der Zahl nach die Mehrheit bilden. Das gebe ich allerdings zu, der Quantität nach, aber der Qualität nach nehme ich es nicht an. Die unzulässigen Gewerbe und Fabrikgeschäfte erfordern die meiste Aufsicht und Umsicht und die größten Geldmittel. Sie bieten die größte Gefahr dar, und wenn diese bis jetzt mit 21 Jahren begonnen werden durften und kein Nachtheil daraus hervorging, so sehe ich nicht ein, warum nun diese Gewerbe weiter beschränkt werden sollen, etwa zu Gunsten von einigen Schreibern und Küblern, die an einem überreilten Gewerbebeginn zu Grunde gehen. Man beruft sich für 24 Jahre auf die vielen Gutachten der Handelskammern und Gewerbevereine und Verwaltungsstellen, schon gestern wurde aber gesagt, daß diesen Gutachten nicht so unbedingt Rechnung zu tragen sei. Auch glaube ich, daß bei diesen Gutachten der Grundlag nicht ganz eingehalten wurde: „Altera pars audiat.“ Wärend 21jährige tüchtige Gewerbsmänner da gewesen, bei denen man ihn gefragt hätte, ob er das 21. oder 24. Jahr wolle, seine guten Gründe für das erstere beigebracht haben würde. Ueberhaupt herrscht in mehreren Verwaltungskreisen noch etwas die bürokratische Mischung vor und der Charakter dieser Bureaucratie liegt gerade darin, die Staatsangehörigen so spät als möglich selbständig werden zu lassen. Ich kann auch nicht finden, daß unsere deutschen Jünglinge so sehr der Reife und Fähigkeit zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes ermangeln sollten, wie die Kommission annimmt und auch der zweite Herr Regierungskommissär gestern angenommen hat. Man beruft sich auf Sachsen und Böhmenberg. Ich berufe mich dagegen auf Frankreich, ungeachtet der Versuche des Herrn Abg. Schaaff die französische Gesetzgebung hier nichts gelten zu lassen. Wenn er die Verhandlungen über die betreffenden Bestimmungen nachgesehen hätte, so würde er diesen Versuch nicht gemacht haben. Ich will die Kommission nicht weiter mit den ausführlichen Erörterungen der französischen Gesetzgeber über die Frage aufhalten, ob der junge Mann mit 21 oder 25 Jahren eine selbständige Stellung einnehmen könne. Der Herr Abg. Mays hat uns gestern herüber ausführliche Mittheilung gemacht und ich will deshalb nur das Hauptergebnis jener Erörterungen herausheben, welches dahin ging, daß wenn auch nicht alle 21jährigen Leute die natürliche Kapazität zu einer selbständigen Stellung hätten, dieses doch bei der Mehrheit derselben der Fall sei. So viel ich weiß, kann jeder Franzose mit 21 Jahren selbständig ein Gewerbe treiben und mir ist nichts davon bekannt, daß deshalb besondere Mißstände in Frankreich entstanden wären. Ich glaube, daß wir Deutsche in dieser Hinsicht gerade den Franzosen nicht nachsehen. Schiller sagt schon: „Die Franzosen sind ein leicht auserkaut; sie gehen eher leichtfertiger daran, ein Gewerbeunternehmen anzufangen, als der Deutsche, dem mehr seine Bedachtsamkeit und Ueberlegung vorgeworfen wird.“ Bedenken Sie ferner, daß seit der Festsetzung der Volljährigkeit auf 21 Jahre über ein halbes Jahrhundert verlossen ist, wo die Bildung und Erziehung in allen Kreisen der Gesellschaft große Fortschritte gemacht hat und nun sollten wir weiter zurückgehen, als vor 50 Jahren?

Ich habe den Eindruck erhalten, daß Manche die für 24 Jahre kämpfen, dies nicht aus Sorgfalt und Liebe für die Jugend thäten, um sie vor überreilten Unternehmungen zu schützen, sondern aus Rücksicht auf die jetzt vorhandenen Gewerbsmeister, um diese vor zu großer Konkurrenz zu schützen. Es dürfte auch nicht an den Ständen sein, dem von der Regierung vorgelegten Entwurf für Gewerbefreiheit eine entsprechende Schranke anzulegen und ich stimme deshalb nach meiner Ueberzeugung für Wiederherstellung des Regierungsentwurfs.

Sch a a f f: Ich will nur daran erinnern, daß die 21 Jahre durch einen Nachspruch des Kaisers Napoleon aus militärischen Gründen in das Gesetz kamen, er hat sich persönlich dafür interessiert und da haben die Herren die Gutachten so erstatet, wie es seine Kaiserl. Majestät gewünscht hat.

G h. Rath Dr. W e i e l: Und ich füge bei, daß 21 Jahre das Volljährigkeitsalter in Baden waren, ehe der Code Napoleon eingeführt wurde.

R i s n e r: Ich werde für den Kommissionsantrag stimmen, obwohl mir persönlich das 25. Lebensjahr wegen seiner Uebereinstimmung mit andern, in unsern Gesetzen stehenden Altersgrenzen lieber gewesen wäre. Ich stimme für den Kommissionsantrag selbst auf die Gefahr hin, in den Schein zu kommen, wie einige Redner angedeutet haben, als ob auch an mir ein Stück des alten Junfjoppes hängen geblieben und

ich in dieser Beziehung dem Fortschritt weniger huldige, als sonst. Ich halte diese Frage überhaupt durchaus nicht für eine politische und finde den Beweis dafür gerade in den so verschiedenartig zusammengestellten Gruppen in diesem Hause, die für das 24. und 21. Lebensjahr gesprochen haben. Ich gebe zu, daß die Behauptung der Zweckmäßigkeit der Uebereinstimmung des Volljährigkeitsalters und des Alters zum Rechte des Gewerbebetriebs vom Standpunkt der juristischen Logik und Doktrin aus ein sehr bedeutendes Gewicht hat und will in dieser Beziehung durchaus keine Einsprache erheben. Ich glaube aber, man kann doch auch einen andern Standpunkt einnehmen, als den doktrinären, nämlich den Standpunkt der praktischen Lebenserfahrung, und nur von diesem Standpunkt aus werde ich mir einige Bemerkungen erlauben, indem ich als langjähriges Mitglied eines Gemeinderaths und Bürgermeister manche Erfahrung sammeln konnte. Ich argumentire einfach so: der 21jährige junge Mann ist noch nicht reif, um eine in seine Zukunft so tief eingreifende Bestimmung zu treffen, wie die Wahl seiner Niederlassung und des Orts dazu. In dieser Beziehung hat wenigstens einer der HH. Regierungskommissäre diesen Satz vollständig zugegeben. Ich theile die jungen 21jährigen Leute, die ich nicht für reif zu dieser Bestimmung halte, hauptsächlich in 2 Klassen, in die der Besonnenen und Bescheidenen und die der Unbesonnenen, Leichtsinrigen und sich selbst Ueberschätzenden. Die Besonnenen und Bescheidenen werden, wenn sie das 21. Lebensjahr erreicht haben, zu sich sagen: ich kann mich nun zwar etabliren, allein es ist für meine Zukunft besser, wenn ich es nicht thue, sondern in die Welt hinausgehe, Kenntnisse und Erfahrungen sammle, um in dem allgemeinen Strome der Konkurrenz der Gewerbe bestehen zu können. Für diese Gattung von jungen Leuten ist es gleichgültig, ob in dem Gesetz das 21. oder 24. Lebensjahr vorgeschrieben ist, für sie braucht das Gesetz nicht zu sorgen. Die 2. Kategorie ist die der Unbesonnenen und Leichtfertigen, die sich selbst in Beziehung auf ihre Kräfte überschätzen. Diese werden, namentlich wenn sie in der letzten Zeit ihres Gehilfenlebens die Annehmlichkeiten größerer Städte kennen gelernt, vielleicht auch zärtliche Verhältnisse eingegangen, sobald sie das 21. Lebensjahr erreicht haben, selbständig zu werden suchen und blind ihr Ziel verfolgen. Sind sie vermöglich, so werden sie ihr Vermögen in das Gewerbe stecken, einige Zeit lang ohne gehörige Handwerkerbildung von ihrem Vermögen zehren, dann zu Grunde gehen und verarmt in ihre Heimathsgemeinde zurückkehren. Ich glaube, das Gesetz hat nur für diese Letzteren zu sorgen und für diese sorgt der Kommissionsvorschlag entschieden besser, als der jetzt vorgeschlagene. Ich will mir nun noch vom Standpunkt der praktischen Erfahrung aus erlauben, den Gründen, welche gestern der Hr. Präsident des Handelsministeriums beim Beginn der Debatte nach einander ins Treffen geführt hat, einige kurze Gegenstände entgegenzustellen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie vorgetragen worden sind. Der Hr. Präsident des Handelsministeriums hat gesagt, der Volljährige müsse das Recht haben, sich und die Seinigen zu ernähren. Ich huldige diesem Satz vollständig; aber er ist nicht mit dem Entwurf der Kommission im Widerspruch. Der junge Mann von 21 Jahren hat doch meistens nur für sich zu sorgen, und in diesem Fall wird er ganz bestimmt sich als Gehilfe seinen Unterhalt und zugleich die erforderliche Ausbildung verschaffen können. Hat er auch noch für die Seinigen, Eltern oder Geschwister zu sorgen, nun so kann er dies auch nach dem Antrag der Kommission. Er wird dann ganz bestimmt unter eine der Kategorien fallen, welche entweder durch das Gesetz oder die Behörde dispensirt werden. Ferner wurde gesagt, das Recht der Volljährigen zum Gewerbebetrieb sei selbstverständlich und natürlich. In dieser Beziehung kann ich mich gerade auf das in dem Kommissionsbericht Gesagte, sowie auf Das, was der Hr. Abg. S c h a a f f bemerkte, beziehen, ohne weiter darauf einzugehen. Ich will nur anführen, daß mir dieses Recht doch nicht so selbstverständlich scheint, denn es war ja lange zweifelhaft, wofür man sich entscheiden wolle, und selbst von den Vätern hat sich eine Majorität für das 25. Lebensjahr ausgesprochen. Bei diesen Vätern waren 3 anerkannte volkwirtschaftliche Notabilitäten, von denen sich 2 für das 25. Lebensjahr ausgesprochen haben. Ferner wurde dem Kommissionsentwurf der Vorwurf gemacht, daß er dem Prinzip der Gewerbefreiheit, so bald er es ausgesprochen, schon wieder Schranken lege. In dieser Beziehung ist das Gegentheil bereits erwideret worden, daß nämlich auch der Regierungsentwurf Schranken zieht. Nach dem Regierungsentwurf sollen diese nur etwas früher und nach dem Kommissionsentwurf etwas später eintreten. Dem Hrn. Abg. Artaria möchte ich bemerken, auf seine gestrige Erklärung, die er mit einiger Wärme abgegeben hat, daß er sich nicht entschließen könne, einer Abstimmung beizutreten, die das Prinzip der Gewerbefreiheit augenblicklich wieder durchlöchert. Ihm erwidere ich, daß auch der Regierungsentwurf dieses Prinzip in diesem Fall und andern Fällen durchlöchert. Die Breche, welche der Regierungsentwurf dem Prinzip schließt, ist gleichsam 21 Zoll, die des Kommissionsentwurfs 24 Zoll groß. Ein weiterer Einwurf, dem ich auch seine Bedeutung nicht abspredhe, war der, daß, wenn man das 24. oder 25. Jahr annehme, man ein den unzulässigen Gewerben bis jetzt zustehendes Recht, sich mit dem 21. Jahr zu etabliren, beschränke, also einen Rückschritt mache. Dies schien mir von dem praktischen Gesichtspunkt aus der bedeutendste Einwurf.

Als ich mich aber überzeugt hatte, daß in den eingefommenen Gutachten, selbst aus den Kreisen Derjenigen, welche diese unzulässigen Gewerbe vertreten, und wo dieselben den Haupttheil der Industrie bilden, nämlich aus den Bezirken des Schwarzwaldes, die meisten Stimmen sich für das 25. Lebensjahr ausgesprochen haben, bin ich auch über dieses Bedenken hinweggekommen. Es wurde ferner von Seiten der Regierungsbank bemerkt, daß der Leichtsin der Jugend in Beziehung auf zu frühes Etabliren und Schwindler in diesem Alter nicht zu fürchten seien, da routinirte Schwindler erst in späterem Alter vorkommen. Leichtsinrige Schwindler sind mir aber viel gefährlicher, als routinirte, denn den ersten fehlt

es an Erfahrung, die routinirten Schwindler können es unter Umständen weit bringen, die andern aber werden fast immer zu Grunde gehen. Es ist ferner bemerkt worden, daß die Absicht der Kommission, solchen Schwindlern zu begegnen, durch ihren Vorschlag in Betreff der Dispensationen nicht erreicht werde, und man überhaupt die Dispensationen vermeiden sollte.

Ich bin auch kein Freund von Dispensationen und durchaus kein Freund des Polizeistaats. Ich gebe auch natürlich zu, daß, wenn man das 24. Lebensjahr annimmt, in Beziehung auf den Gewerbebetrieb immer Dispensationen vorkommen werden. Es werden aber dann entschieden weit mehr Dispensationen vorkommen in Beziehung auf das Heirathsalter, wenn man das 21. Lebensjahr annimmt. Die 21jährigen Leute, die sich etabliren, werden in kurzen Jahren, daß ihrem Hauswesen die weibliche Gehilfin mangelt; sie werden sich dann mit einer solchen versehen, und wozu dies führt, brauche ich kaum zu sagen. Dies wäre dann eine wahre Quelle von wilden Ehen und die Folge wäre, daß die Verwaltungsbeförderung nach kurzer Zeit die Dispensation zum frühen Heirathen geben würde, nur um dem öffentlichen Aergerniß und stillosen Skandal ein Ende zu machen. Es ist ferner behauptet worden, man solle keine Gesetze machen, welche umgangen werden können, wie dies nach dem Kommissionsvorschlag der Fall sei. Wenn man den jungen 21jährigen Mann sich nicht etabliren lasse, so werde dieser sich einen Strohmann einstellen und durch diesen sein Gewerbe betreiben lassen. Einmal gibt es aber gar kein Gesetz, das nicht umgangen werden kann, und dann fürchte ich nicht, daß dies so oft vorkommen werde, als die Meisten angenommen haben. Diejenigen, welche einen solchen Strohmann fürchten, haben in erster Linie nur die Söhne reicher Familien aus den gebildeten Ständen im Auge. Diese werden aber eine gewisse Scheu haben, dem Gesetz so offen ins Gesicht zu schlagen. Wenn es aber auch nicht der Fall wäre, so ist die Zahl Derjenigen, die Strohmann einstellen können, eine sehr kleine, und wird die Aufstellung eines solchen Strohmannes vielleicht gar nicht oder wenigstens nur in den seltensten Fällen vorkommen, denn der weniger Bemittelte kann einen solchen nicht aufstellen. Die Hindernisse, sich leichtsinnig zu etabliren, werden unter allen Umständen durch das Gesetz gegeben seyn. Wenn ich nun auch zugebe, daß die Gründe und Gegenstände sehr großes Gewicht haben, so daß die Wahrscheinlichkeit einsehen, so kommt für mich ein entscheidendes Motiv, nämlich ein politisches Motiv als Hauptgewicht dazu. Die große Regierung hat, und ich danke ihr dafür und bin vollkommen mit ihr einverstanden in dieser Frage, die so tief in die Verhältnisse der ganzen Bevölkerung einschneidet, über die Hauptgrundzüge dieses Gesetzes sich an das ganze Land gewendet, allerdings nicht um dem ganzen Lande ein Sitimrecht einzuräumen. Dadurch aber, daß sie das ganze Land, und namentlich die Beihilfigen, eine Masse von Körperschaften aufgefordert hat, ihr Gutachten zu geben, die sie und die Kammer die moralische Verpflichtung, diesen Gutachten, wenn sie in großer Mehrheit ausgesprochen werden, auch die gebührende Rücksicht zu schenken, besonders dann, wenn nicht offenbar ein Nachtheil daraus entsteht. Mir scheint es fast eine Vernachlässigung der Volksansicht zu sein, wenn man einer so entschieden ausgesprochenen öffentlichen Meinung durchaus keine Geltung beilegen will. So viel ich mich erinnere, sind von 332 Gutachten 302 für das 25. Lebensjahr und 30 für das 21. Jahr abgegeben, es haben sich also mehr als 90 Proz. für das 25. Lebensjahr ausgesprochen und dies bestimmt mich, besonders bei dem gleichen Gewicht der Gründe, mich für das höhere Alter auszusprechen. Der Antragsteller auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, der Hr. Abg. Kusel, hat gesagt, im Erfolg werde es so ziemlich gleich sein, ob 21 oder 24 Jahre angenommen

werden. Ich will einen Augenblick diesen Satz zugeben. Der Hr. Abg. Kusel wird daraus den Schluß ziehen, „warum will man nicht an dem Principe des Gesetzes festhalten?“ und ich, meine Herren, ziehe vom praktischen und politischen Standpunkte aus, einen andern Schluß und sage, wenn es praktisch ziemlich gleichgiltig ist, ob das 21. oder 24. Jahr gilt, „Warum wollen Sie dem fest ausgesprochenen Willen der badischen Bevölkerung keine Rechnung tragen?“ Ich für meinen Theil glaube, das Gesetz wird weniger populär und weniger gut aufgenommen werden, wenn man dem fest ausgesprochenen Willen der Bevölkerung keine Rechnung trägt, und dies bitte ich zu beachten. (Fortf. folgt.)

Berichtigung. In der Rede des Abg. Kusel, Beilage zu Nr. 82. 1. Spalte, Zeile 22 soll es heißen: gegen die Beschränkung und für das Volljährigkeitsalter; Zeile 38: erheblich statt unerbittlich; Zeile 53: außer diesem Hause statt in diesem Hause; Zeile 55: statt neuen ungewohnten zu lesen: nicht ungewohnten.

Amerika.

Vera-Cruz. Die Angelegenheit der mexikanischen Expedition befindet sich augenblicklich in einem sehr kritischen Stadium. Die friedlichen Ausichten sind plötzlich wieder geschwunden, und der Krieg soll mit Nachdruck fortgesetzt werden. Allen zwischen den verbündeten Mächten herrscht keineswegs Uebereinstimmung; es ist nur Frankreich, welches von der friedlichen Wendung, welche die Sache zu nehmen schien, nicht befriedigt und durch den Vertrag von Soledad, der durch spanischen und englischen Einfluß zu Stande kam, in die Alternative verlegt worden ist, entweder seine weitläufigen Pläne mit Mexico aufzugeben oder den Krieg auf eigene Faust fortzusetzen. Die Friedenspräliminarien wurden am 19. Febr. zu Soledad zwischen General Doblado und General Prim abgeschlossen.

Der wesentliche Inhalt derselben war: 1) In Anbetracht, daß die konstitutionelle Regierung der mexikanischen Republik erklärt, hinreichende Maßnahmen zu treffen, um sich gegen alle inneren Bewegungen zu vertheidigen, willigen die Verbündeten ein, Verhandlungen zu eröffnen, um die Klammationen ihrer Regierungen vorzubringen. 2) Indem die Vertreter der verbündeten Mächte erklären, daß sie weder die Unabhängigkeit, noch die Souveränität, noch die Integrität des mexikanischen Landes irgendwie anzutasten beabsichtigen, werden die Verhandlungen in Orizaba eröffnet werden, wo sich die Kommissäre und zwei Minister der mexikanischen Regierung einfinden werden. 3) Während der Unterhandlungen werden die Verbündeten die Städte Cordova, Orizaba und Tehuacan besetzen. 4) Im Fall die Unterhandlungen scheitern, werden die Verbündeten diese Städte verlassen und in ihre früheren Stellungen zurückzuziehen.

Diese Präliminarien, in welchen also ausdrücklich die Regierung des Präsidenten Juarez anerkannt ist, wurden von den andern Bevollmächtigten angenommen. Die definitive Uebereinkunft sollte zwar erst nach Entressen des Generals Lorencez abgeschlossen werden; gleichwohl bereiteten sich inzwischen die Verbündeten vor, die Vertragsbestimmungen auszuführen. Der Feldzug galt für beendet, der Friede gesichert. Die Truppen schiedten sich bereits zur Heimkehr an, Jurien de la Gravière brach am 26. Febr. dem Vertrag gemäß nach Tehuacan auf, die Engländer verließen bereits ihre Pferde, die ankommenden Verstärkungen sollten gar nicht mehr ausgeschickt werden. Allein obwohl auch der Bevollmächtigte Frankreichs, Jurien de la Gravière, dem Vertrag zugestimmt hatte, war dies nicht die allgemeine Ansicht der Franzosen. Ein Brief im „Constitutionnel“ aus Vera-Cruz vom 26. Febr. führt bittere Klage über die friebliche Wendung. Die Lage im Innern sei noch ganz dieselbe, die Anarchie vollkommen, die Ausländer der schändlichsten Willkür preisgegeben,

Juarez und seine Generale voll Uebermuth. Nur die Aussicht auf die baldige Ankunft des Generals Lorencez mit einem beträchtlichen Korps französischer Truppen belebe die Hoffnung, daß der Anarchie ein Ende gemacht werde.

Lorencez kam am 5. März in Vera-Cruz an. Am nächsten Tag sollte ein Kriegsrath der verbündeten Admirale und Generale gehalten werden. Die Instruktionen, welche Lorencez mitbringt, lauten ohne Zweifel dahin, daß die Friedenspräliminarien verworfen, der Marsch auf die Hauptstadt sofort angetreten werde. Die Moniteurnote vom 2. Apr. läßt hierüber keinen Zweifel; sie desavouirt förmlich den Vertrag von Soledad, als der Würde Frankreichs nicht entsprechend, und fügt überdies hinzu, daß die politischen Vollmachten dem Vizeadmiral la Gravière abgenommen und dem französischen Gesandten Saligny übertragen seien. Außerdem hat sich General Douai mit abermaligen Verstärkungen nach Mexico eingeschifft.

Vermischte Nachrichten.

(1) Mannheim, 3. Apr. Die Auktion der Niederländer der Handelsgesellschaft fand gestern in Rotterdam statt und kamen dabei 419,730 Ballen Java, Padang, und Macassar-Lasse unter den Hammer. Die Auktion bot eine gute Auswahl in den blauen, gelblichen und gelben Sorten, obgleich von den besten Nummern die Quantitäten doch zu klein waren. Nr. 5 ist ein hübscher großblättriger Kaffee, aber durchgehends beschlagen, fichtig und mit beschädigten Bohnen: Nr. 29 hat diese Fehler in sehr starkem Grade. Von blauem Java war ein hinreichendes Quantum vorhanden, dagegen von braunem Java und gut grünen Sorten sehr wenig. Die gut ord. Nummern 22 und 23 umfassen zusammen nur ca. 73,000 Ballen; die Nummern 11, 12, 20 und 21 zusammen ca. 50,000 Ballen, während auch die Nummern 7 und 24 ca. 76,000 Ballen als gut ord. blank zu bezeichnen sind.

Der Verkauf war folgender:

Nr.	Ballen	Java	50	50 1/2	Tare	51 1/2	3 Mr. Erls.
1.	6834	Ballen Java	50	50 1/2	Tare	51 1/2	3 Mr. Erls.
2.	3366	„	48	48 1/2	„	49 1/2	„
3.	2872	„	47	47 1/2	„	48 1/2	„
4.	41695	„	45 1/2	46	„	47	„
5.	25163	„	44 1/2	45	„	45 1/2	„
6.	41194	„	44 1/2	45	„	45 1/2	„
7.	58796	„	44	45	„	45	„
8.	1611	„	48	48 1/2	„	52	„
9.	7029	„	44 1/2	45	„	46 1/2	„
10.	8917	„	44 1/2	45	„	46	„
11.	10759	„	44	45 1/2	„	45 1/2	„
12.	7716	„	44	45 1/2	„	45 1/2	„
13.	5758	„	44 1/2	45	„	46	„
14.	1567	„	45	45 1/2	„	47 1/2	„
15.	2033	„	44 1/2	45	„	45 1/2	„
16.	1215	„	44 1/2	45	„	46 1/2	„
17.	2082	„	45	45 1/2	„	48	„
18.	3633	„	44	44 1/2	„	45 1/2	„
19.	2807	Padang	44 1/2	45	„	46 1/2	„
20.	7078	„	43 1/2	44	„	44 1/2	„
21.	23998	Java	44	44 1/2	„	44 1/2	„
22.	48613	„	43 1/2	44	„	44 1/2	„
23.	24112	„	43 1/2	44	„	44 1/2	„
24.	17866	„	43 1/2	44	„	44 1/2	„
25.	21486	„	43	43 1/2	„	43 1/2	„
26.	13227	„	43	43 1/2	„	43 1/2	„
27.	3809	„	43	43 1/2	„	43	„
28.	15778	„	43	44	„	45 1/2	„
29.	2606	„	43	44	„	45 1/2	„

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Krcunlein.

3.5.971. Nr. 2878. Eppingen. (Aufforderung.) Jakob Luy von Eppingen hat sich vor 7 Jahren nach Amerika entfernt, ohne Zurücklassung einer Vollmacht und ohne ferner etwas von sich hören zu lassen.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe nun aufgefordert, binnen Jahresfrist Nachricht von seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls er für verstorben erklärt würde. Eppingen, den 2. April 1862. Großb. bad. Bezirksamt.

3.5.972. Nr. 2380. Bühl. (Erbschaft.) In der Erbteilung auf Ableben des Michael Winter, verheiratheten Landwirths von Alm, sind dessen beide volljährige Kinder: 1) Rosine Winter, Ehefrau des Josef Künzler, und 2) Michael Winter, Erbschaftsbesitzer. Dieselben sind vor etwa 14 Jahren nach Amerika gereist und ist ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt. Sie werden deshalb auf Antrag der Beteiligten ammit öffentlich aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute, zur Erbteilung anber anzumelden, bei Vermeidung, daß im Ausbleibensfall die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen beim Erbansfall nicht mehr am Leben gewesen wären. Bühl, den 1. April 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Gutb.

3.5.973. Nr. 1470. Baden. (Erbschaft.) Schmiedemeister Johann Walfers Wittve von Baden, Maria Antonia, geb. Walz, geübtig zu Oberkirch, ist am 16. Januar l. J. dahier verstorben. Die nächsten erbrechtigen Auserwählten sind ihre Geschwister, und namentlich auch Franz Josef Walz, Müller von Oberkirch, seit ca. 23 Jahren abwesend, und Johann Baptist Walz von da, ebenfalls Müller, seit ca. 10 Jahren abwesend, deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Dieselben und beziehungsweise deren Leibeserben werden hiermit aufgefordert, die Erbschaftsprüfung binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Behörde von heute an geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen nicht mehr am Leben wären. Baden, am 29. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Grimm.

3.5.974. Nr. 1211. Ettlenheim. (Erbschaft.) Den an unbekanntem Orten abwesenden Thomas und Katharina Böhrle von Altdorf ist auf Ableben der ledigen Maria Anna Böhrle von da eine Erbschaft anfallen, wegen welcher sie aufgefordert werden, sich dabei binnen 3 Monaten zu melden, ansonst das Erbe denjenigen zugewiesen würde, denen es gebühret, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Ettlenheim, den 1. April 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Bunder.

3.5.975. Nr. 2187. Bühl. (Erbschaft.) Moses Jonas, Johann Jonas und Bernhard Jonas von hier, und Auguste Jonas, Ehefrau des Jakob Retter von Altdorf, der Erstere vor vielen Jahren nach Afrika, der Zweite nach Frankreich, der Dritte nach Ungarn, und die Vierte im Jahr 1854 nach Amerika gereist, sind zur Erbschaft ihres am 24. Dezember 1861 ledig verstorbenen Bruders Jaak Jonas, gewesener Maurer von hier, berufen. Da deren Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sie oder bei ihrem allenfallsigen Vorabsterben ihre ephelichen Kinder hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten von heute an, bei der unterzeichneten Stelle ihre Erbschaftsprüfung geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zulägen, wenn sie die Borgebladenen, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wären. Bühl, den 25. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Gutb. D. S.

3.5.976. Nr. 2017. Adelsheim. (Erbschaft.) Magdalena, geborne Haber, aus Rosenbergl, Ehefrau des Fabrikarbeiters Wilhelm Bied aus Newark bei New-York, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der verlebten Valentin Haber's Wittve, Anna Maria, geborne Herold, von Rosenbergl berufen und wird hiermit, da ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Erbteilung mit Heil von drei Monaten, von heute an, mit dem Aufhänge anber vorgeladen, daß, wenn sie in der gegebenen Zeit nicht erscheint, die Erbschaft jenen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Adelsheim, den 31. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Zeuser.

3.5.977. Nr. 2017. Adelsheim. (Erbschaft.) Magdalena, geborne Haber, aus Rosenbergl, Ehefrau des Fabrikarbeiters Wilhelm Bied aus Newark bei New-York, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der verlebten Valentin Haber's Wittve, Anna Maria, geborne Herold, von Rosenbergl berufen und wird hiermit, da ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Erbteilung mit Heil von drei Monaten, von heute an, mit dem Aufhänge anber vorgeladen, daß, wenn sie in der gegebenen Zeit nicht erscheint, die Erbschaft jenen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Adelsheim, den 31. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Zeuser.

3.5.978. Nr. 3110. Bühl. (Straferkenntnis.) Die mit Bekanntmachung vom 22. Januar l. J. Nr. 959, aufgeforderten Felix Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Johann Müller von Schwarzach haben sich nicht gemeldet und werden daher des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und unter Verfallung in die Kosten zum Kostenfuß Jeder zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt. Bühl, den 27. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Stigler.

3.5.979. Nr. 3222. Ettlingen. (Erkenntnis.) Magdalena Kunz von Schöllbrunn, welche der dieselbigen Aufforderung vom 23. Januar l. J. Nr. 764, keine Folge geleistet hat, wird, unter Verfallung in die gesetzliche Geldstrafe, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt. Ettlingen, den 31. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Kuth.

3.5.980. Nr. 1212. Freisoldsheim. (Erbschaft.) Zur Erbschaft der am 16. Oktober 1861 verstorbenen Luigarde Adenschen von Freisoldsheim sind deren Geschwister Rosenzia Adenschen, Ehefrau des Jozas Wüthler von Sulzbach, Amst Gillingen, und Maria Anna Adenschen, Ehefrau des Alois Weber von Speßart, Amst Gillingen, berufen, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert sind und deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Dieselben werden daher aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung geltend zu machen, ansonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten. Gernsbach, den 22. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Bollrath.

3.5.981. Nr. 2017. Adelsheim. (Erbschaft.) Magdalena, geborne Haber, aus Rosenbergl, Ehefrau des Fabrikarbeiters Wilhelm Bied aus Newark bei New-York, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der verlebten Valentin Haber's Wittve, Anna Maria, geborne Herold, von Rosenbergl berufen und wird hiermit, da ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Erbteilung mit Heil von drei Monaten, von heute an, mit dem Aufhänge anber vorgeladen, daß, wenn sie in der gegebenen Zeit nicht erscheint, die Erbschaft jenen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Adelsheim, den 31. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Zeuser.

3.5.982. Nr. 3110. Bühl. (Straferkenntnis.) Die mit Bekanntmachung vom 22. Januar l. J. Nr. 959, aufgeforderten Felix Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Johann Müller von Schwarzach haben sich nicht gemeldet und werden daher des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und unter Verfallung in die Kosten zum Kostenfuß Jeder zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt. Bühl, den 27. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Stigler.

3.5.983. Nr. 3222. Ettlingen. (Erkenntnis.) Magdalena Kunz von Schöllbrunn, welche der dieselbigen Aufforderung vom 23. Januar l. J. Nr. 764, keine Folge geleistet hat, wird, unter Verfallung in die gesetzliche Geldstrafe, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt. Ettlingen, den 31. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Kuth.

binnen 3 Monaten, a dato, bei unterzeichneter Stelle um so gewisser anzumelden, als somit die Erbschaft lediglich den bekannten Erben zugewiesen würde, welchen dieselbe zulägen, wenn der Aufgeborene beim Erbansfall nicht mehr am Leben gewesen wäre. Bühl, am 31. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Scheutenburger.

3.5.984. Nr. 2409. Ettlenheim. (Aufforderung.) August Raubacher von Wahlberg ist unerlaubt nach Amerika ausgewandert, und soll sich baldmöglichst dorthin begeben. Derselbe wird aufgefordert, sich hierwegen innerhalb zwei Monaten bei dieser Stelle zu verantworten, ansonstfalls er unter Verfallung in die Kosten des großb. badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in die gesetzliche Vermögensstrafe verurtheilt werden wird. Zugleich wird Beschlag auf dessen Vermögen hiermit gelegt. Ettlenheim, den 21. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Pfister.

3.5.985. Nr. 3710. Bühl. (Straferkenntnis.) Die mit Bekanntmachung vom 22. Januar l. J. Nr. 959, aufgeforderten Felix Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Johann Müller von Schwarzach haben sich nicht gemeldet und werden daher des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und unter Verfallung in die Kosten zum Kostenfuß Jeder zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt. Bühl, den 27. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Stigler.

3.5.986. Nr. 3222. Ettlingen. (Erkenntnis.) Magdalena Kunz von Schöllbrunn, welche der dieselbigen Aufforderung vom 23. Januar l. J. Nr. 764, keine Folge geleistet hat, wird, unter Verfallung in die gesetzliche Geldstrafe, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt. Ettlingen, den 31. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Kuth.

3.5.987. Nr. 1212. Freisoldsheim. (Erbschaft.) Zur Erbschaft der am 16. Oktober 1861 verstorbenen Luigarde Adenschen von Freisoldsheim sind deren Geschwister Rosenzia Adenschen, Ehefrau des Jozas Wüthler von Sulzbach, Amst Gillingen, und Maria Anna Adenschen, Ehefrau des Alois Weber von Speßart, Amst Gillingen, berufen, welche vor mehreren Jahren nach Nordamerika ausgewandert sind und deren Aufenthaltsort unbekannt ist. Dieselben werden daher aufgefordert, ihre Erbschaftsprüfung geltend zu machen, ansonst die Erbschaft lediglich denjenigen zugewiesen wird, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr gelebt hätten. Gernsbach, den 22. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Bollrath.

3.5.988. Nr. 2017. Adelsheim. (Erbschaft.) Magdalena, geborne Haber, aus Rosenbergl, Ehefrau des Fabrikarbeiters Wilhelm Bied aus Newark bei New-York, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der verlebten Valentin Haber's Wittve, Anna Maria, geborne Herold, von Rosenbergl berufen und wird hiermit, da ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, zur Erbteilung mit Heil von drei Monaten, von heute an, mit dem Aufhänge anber vorgeladen, daß, wenn sie in der gegebenen Zeit nicht erscheint, die Erbschaft jenen Personen zugewiesen werden würde, welchen sie zulägen, wenn die Borgebladenen zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre. Adelsheim, den 31. März 1862. Großb. bad. Amtsrevisorat. Zeuser.

3.5.989. Nr. 3110. Bühl. (Straferkenntnis.) Die mit Bekanntmachung vom 22. Januar l. J. Nr. 959, aufgeforderten Felix Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Wilhelm Reich von Weitenung, Johann Müller von Schwarzach haben sich nicht gemeldet und werden daher des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und unter Verfallung in die Kosten zum Kostenfuß Jeder zu einer Geldstrafe von 800 fl. verurtheilt. Bühl, den 27. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Stigler.

3.5.990. Nr. 3222. Ettlingen. (Erkenntnis.) Magdalena Kunz von Schöllbrunn, welche der dieselbigen Aufforderung vom 23. Januar l. J. Nr. 764, keine Folge geleistet hat, wird, unter Verfallung in die gesetzliche Geldstrafe, des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt. Ettlingen, den 31. März 1862. Großb. bad. Bezirksamt. Kuth.